



1. Kundendaten

Mieter Eigentümer/Verwalter
 Frau Herr Firma Eheleute Wohngemeinschaft

Name1/Firmenname _____ Name2/Vertreter/Inhaber der Firma _____

Vorname1 _____ Vorname2 _____

Geburtsdatum1 _____ Geburtsdatum2 _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

E-Mail _____ Telefon _____



Stadtwerke Hamm GmbH
 Südring1/3, 59065 Hamm
 Mo-Mi, Fr: von 8:00-17:00 Uhr
 Do: von 8:00-18:00 Uhr
 Telefon: 02381/274-1234
 Telefax: 02381/274-1228
 E-Mail: post@stadtwerke-hamm.de

IR
Vertragskonto (falls vorhanden) _____

2. Angaben zur Räumlichkeit

Straße/Hausnummer der Liegenschaft _____ PLZ/Ort der Liegenschaft _____

Lage _____ Fläche in m² _____ Anzahl Personen _____

Ja Nein
 Kochgasnutzung Zählernummer Strom Zählerstand Strom

Name des Vormieters _____ Mietende des Vormieters _____

3. Vertragsbeginn

Mietbeginn _____ Schlüsselübergabetermin _____

4. SEPA-Basislastschrift-Mandat

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Stadtwerke Hamm GmbH, Gläubigeridentifikations-Nr. DE881010000084424, wiederkehrende Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich mein/wir unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Hamm GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN des/der Kontoinhaber(s) _____ Kreditinstitut des/der Kontoinhaber(s) _____

BIC _____ Kontoinhaber _____

Straße/Hausnummer _____ PLZ/Ort _____

IR

Mandatsreferenz (wird gesondert mitgeteilt, falls noch nicht bekannt) _____

Dieses Mandat bezieht sich auf den unter vorgenanntem Vertragskonto geschlossenen Vertrag. Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre(n) ich mich/wir uns damit einverstanden, dass die SEPA-Vorabankündigung ausschließlich gegenüber dem/den Vertragspartner(n) dieses Vertrages erfolgt.

Datum _____ Unterschrift des/der Kontoinhaber(s) _____

5. Vertragsgegenstand, Vertragspartner

5.1 Die SWH liefern an den Eigentümer bzw. die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (im Folgenden gelten beide jeweils als Eigentümer) der vorgenannten Liegenschaft Energie (Gas oder Fernwärme) und Kaltwasser. In der Heizungsanlage der Liegenschaft werden daraus Wärme und Warmwasser erzeugt. Die Anlagen zur Verteilung von Wärme-, Warm- und Kaltwasser- sowie gegebenenfalls Erd- und Kochgas zur Versorgung der Kunden in der Liegenschaft betreibt ausschließlich der Eigentümer. Die Anlagen zur Erzeugung von Wärme- und Bereitstellung von Warmwasser betreiben je nach zwischen SWH und Eigentümer bestehendem Rahmenvertrag entweder die SWH oder der Eigentümer. Grundlage dafür ist neben dieser Vereinbarung der zwischen dem Eigentümer und den SWH bestehende Rahmenvertrag.

5.2 Die Abrechnung von Wärme, Warm- und - sofern vereinbart - von Kaltwasser und/oder Kochgas nehmen die SWH gemäß der nachfolgenden Regelungen vor.

5.3 Vertragspartner ist/sind der/die unter Ziffer 1 angegebene(n) Nutzer der

Räumlichkeit(en); im Folgenden und unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Nutzer der Räumlichkeit(en) hier als „der Kunde“ bezeichnet.

6. Abrechnung von Wärme und Wasser

6.1 Die SWH erstellen für und im Auftrag des Eigentümers eine Abrechnung über die Verteilung der Kosten der Versorgung der zuvor bezeichneten Räumlichkeit mit Wärme und gegebenenfalls Warmwasser auf der Grundlage der Verbrauchserfassung nach Maßgabe der Verordnung über verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) in der jeweils gültigen Fassung.

6.2 Die SWH erstellen auch die Kaltwasserabrechnung, sofern zwischen dem Eigentümer und SWH eine vertragliche Vereinbarung hierüber besteht.

6.3 Erstellen die SWH die Kaltwasserabrechnung nach Ziffer 6.2, dann rechnen die SWH auch im Auftrag des Eigentümers beim Kunden die nach dem Frischwasserbezug anteilig zu entrichtenden Entwässerungsgebühren ab. Abwassergebührenpflichtiger i.S.d. § 2 Nr. 18 der Abwassersatzung der Stadt Hamm bleibt jedoch der Eigentümer. Nach dem mit dem Eigentümer bestehenden Rahmenvertrag sind die SWH deshalb verpflichtet, der Stadt Hamm nach Durchführung der Abrechnung den insgesamt für das Objekt noch verbleibenden offenen Abwassergebührenanteil des Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Dies gilt nicht für den Namen der Kunden. Diese übermitteln die SWH der Stadt Hamm nicht. Die SWH sind jedoch nach dem Rahmenvertrag mit dem Eigentümer zur Übermittlung an diesen verpflichtet (vgl. dazu auch Ziffer 8.4 dieses Vertrages).

7. Verfahren

7.1 Die Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser werden gemäß der HKVO und dem zwischen dem Eigentümer und den SWH in dem Rahmenvertrag vereinbarten Verfahren ermittelt und verteilt. Die Verteilung dieser Kosten auf den Kunden erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben des Eigentümers zu den umlagefähigen Kosten, sowie seiner eigenen Angaben unter Ziffer 2 dieses Vertrages. Für die Richtigkeit der Angaben des Eigentümers haften die SWH nicht. Für die Richtigkeit der hier vom Kunden gemachten Angaben haftet dieser.

7.2 Der Kochgasverbrauch wird, sofern ein gemeinsamer Gaszähler für Heizung und Kochgas vorhanden ist, von den SWH mit 1.000 kWh je Räumlichkeit abgerechnet. Ist ein separater Kochgaszähler für mehrere Kochgaskunden vorhanden, erfolgt die Aufteilung des Verbrauchs nach Fläche der Räumlichkeiten mit Kochgasnutzung. Über Umstellungen des Gebrauchs von Kochgas auf Elektrizität und umgekehrt hat der Kunde die SWH unverzüglich zu informieren.

7.3 Grundlage der Abrechnung für die Kaltwasserlieferung ist der am Zähler der örtlichen Verteilnetzbetreiberin abgelesene Verbrauch in Kubikmeter (m³). Die Verteilung erfolgt bei vorhandenen räumlichkeitsbezogenen Zählereinrichtungen gemäß der Messergebnisse, andernfalls nach anderen zulässigen Umlagemassstäben (z.B. Anteil der Flächen, Kopfzahl). Der Kunde teilt den SWH diesbezügliche Veränderungen unverzüglich mit.

7.4 Wird eine Räumlichkeit während des Abrechnungsjahres von mehr als einem Kunden genutzt, so erfolgt die Abrechnung der Kosten für Raumwärme, sofern keine Zwischenablesung vom Kunden oder Eigentümer veranlasst und durchgeführt wurde, nach Grad-Tag-Zahlen, für Warmwasserbereitung, Kochgas- und Kaltwasserlieferung zeitanteilig. Der Kunde kann eine Zwischenablesung der Erfassungsgeräte auf seine Kosten verlangen, oder soweit möglich, eine Selbstablesung vornehmen. Die Endrechnung nach dem Nutzerwechsel wird erst mit der Abrechnung des Objektes am Ende eines Abrechnungsjahres gefertigt.

8. Zahlungsverpflichtungen des Kunden, Preise, Abschlagsrechnungen

8.1 Der Kunde erhält einmal jährlich von den SWH eine Rechnung im Sinne der Ziffern 5 und 6, die je nach Vereinbarung zwischen Eigentümer und SWH die Abrechnung des Warm-, Kaltwasser- und/oder Kochgasverbrauchs sowie die anteiligen Entwässerungsgebühren umfasst.

8.2 Für die Abrechnung von Wärme und Warmwasser gilt Folgendes. Sofern die SWH die Wärmeerzeugungs- und Warmwasserbereitungsanlagen betreiben, gilt das jeweils gültige Preisblatt, ergänzend der beim Eigentümer hinterlegte Wärmeliefervertrag. Betreibt der Eigentümer diese Anlagen mit Erdgas der SWH, gilt der zwischen dem Eigentümer und der SWH geschlossene Erdgasliefervertrag, zu dem dem Eigentümer jeweils mitgeteilten aktuellen Preisen/Bedingungen. Betreibt

der Eigentümer sie mit Fernwärme der SWH gilt das jeweils gültige Preisblatt „Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Fernwärme“, ergänzend der mit dem Eigentümer geschlossene Fernwärmeliefervertrag.

8.3 Für die Abrechnung von Kaltwasser gelten die jeweils gültigen und öffentlich bekannt gegebenen „Allgemeinen Tarifpreise der SWH für die Versorgung mit Wasser“, ergänzend der mit dem Eigentümer geschlossene Wasserliefervertrag.

8.4 Die anteiligen Entwässerungsgebühren werden nach dem Frischwasserbezug in Rechnung gestellt. Es gelten gemäß der Abwassergebührensatzung der Stadt Hamm die jeweils gültigen Entwässerungsgebühren. Gleicht der Kunde den benannten Abwassergebührenanteil nicht vollständig aus, melden die SWH dem Eigentümer die Höhe des noch offenen Betrages und den Namen des Kunden.

8.5 Der Kunde hat die Rechnungsbeträge innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung und die Abschläge zu den von uns festgelegten Zeitpunkten ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Sollten der Kunde das Lastschriftverfahren gewählt haben, teilen wir Ihnen den Tag der Abbuchung spätestens 7 Tage vor Fälligkeit der Forderung mit (SEPA-Vorabankündigung). Soweit Zahlungen im Wege des Lastschriftverfahrens von einem Dritten - also nicht von dem Kunden selbst - geleistet werden, erfolgt die SEPA-Vorabankündigung dennoch nur gegenüber dem Kunden, nicht gegenüber dem Dritten. Es obliegt dem Kunden, seinerseits den für ihn zahlenden Dritten unverzüglich über die bevorstehenden Abbuchungen zu informieren.

9. Betriebsweise, Haftung bei Versorgungsunterbrechung

9.1 Die Wärme-, Warm- und Kaltwasser- sowie gegebenenfalls Erdgasverteilungsanlagen und Leitungen der Liegenschaft zur Versorgung der Kunden betreibt ausschließlich der Eigentümer (Ziffer 5). Gleiches gilt grundsätzlich für alle Messeinrichtungen und Heizkostenverteiler in der Liegenschaft. Für deren Funktionsfähigkeit ist allein der Eigentümer verantwortlich.

9.2 Die Wärmeerzeugungs- und/oder Warmwasserbereitungsanlagen betreiben je nach zwischen SWH und Eigentümer bestehendem Rahmenvertrag entweder die SWH oder der Eigentümer. Die unmittelbar hinter dem Hausanschluss gelegenen Hauptmess- und Steuereinrichtungen betreibt die örtliche Verteilnetzbetreiberin.

9.3 Betreibt der Eigentümer die Anlagen, ist der Eigentümer auch für deren Funktionsfähigkeit allein verantwortlich. Betreiben die SWH die Wärmeerzeugungs- und/oder Warmwasserbereitungsanlagen haften die SWH dem Eigentümer gegenüber gemäß dem zwischen den SWH und dem Eigentümer bestehenden Rahmenvertrag. Eine darüber hinausgehende Haftung aus diesem Vertrag für den Betrieb der benannten Erzeugungs- und Bereitungsanlagen, insbesondere dem Kunden gegenüber, ist ausgeschlossen.

9.4 Für sonstige Schäden aus der Verletzung dieses Vertrages haften die Vertragspartner entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Für leicht fahrlässiges Verhalten haften die SWH jedoch nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leichter fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (Kardinalpflichten) begrenzt. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Abrechnungsvertrag prägen.

10. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der SWH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11. Vertragsdauer, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt zum angegebenen Zeitpunkt und läuft auf unbestimmte Zeit. Im Falle der Beendigung des zugrundeliegenden Mietverhältnisses kann der Kunde den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Vertragsverhältnis erlischt spätestens mit Beendigung des zwischen den SWH und dem Eigentümer bestehenden Rahmenvertrages. Jede Partei kann den Vertrag auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Hamm.

13. Allgemeine Versorgungsbedingungen, Rahmenvertrag

13.1 Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes vorsieht, gilt die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91), die Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) jeweils entsprechend.

13.2 Betreibt der Eigentümer dies Anlagen mit Erdgas gelten, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes vorsieht, die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) sowie die Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Hamm GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ jeweils entsprechend.

13.3 Jeweils entsprechend gelten ferner, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes vorsieht, Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hamm GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“.

13.4 Ergänzend gelten die zwischen den SWH und dem Eigentümer geschlossenen Rahmen- sowie Energie- und Wasserlieferverträge.

14. Datenschutz, Widerspruchsrecht, Bonität

14.1 Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

14.2 Wir behalten uns vor, die von Ihnen zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages erhobenen Daten zu Werbezwecken zu verarbeiten oder zu nutzen, um Sie auch zukünftig über unsere Produkte und Dienstleistungen informieren zu können. Gesetzlich sind wir verpflichtet, Sie schon bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen, dass Sie der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für die Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit uns gegenüber widersprechen können.

14.3 Die von Ihnen erhobenen Daten werden - soweit erforderlich - zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages an Dritte, insbesondere an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und/oder Geldinstitute, übermittelt. Auch sind wir vor dem Abschluss des Vertrages berechtigt, bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Wirtschaftsauskunftei, bspw. Creditreform, eine Auskunft einzuholen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Daten an die betreffende Auskunft zu übermitteln.

15. Vertragsausfertigung

Der Kunde und die SWH erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

18. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Hamm GmbH
Südring 1/3, 59065 Hamm
Vertreten durch die Geschäftsführung:
Herrn Jörg Hegemann (Vorsitzender), Herrn Reinhard Bartsch
Registergericht Hamm, HRB B 301
Sitz der Gesellschaft: Hamm

Stand: 01.06.2014

, den

Ort, Datum

Unterschrift Kunde 1

, den

Ort, Datum

Unterschrift Kunde 2

Hamm, den

Ort, Datum

Stadtwerke Hamm GmbH

Soweit Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, gilt für Sie die nachfolgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Hamm GmbH
Südring 1/3
59065 Hamm

Telefon: 02381-274-0
Telefax: 02381-274-1609
E-Mail: post@stadtwerke-hamm.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass wir mit den Leistungen dieses Vertrages bereits während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrag unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

Stadtwerke Hamm GmbH
Südring 1/3
59065 Hamm

Telefax: 02381/274-1609
E-Mail: post@stadtwerke-hamm.de



Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung an die

Räumlichkeit mit folgender Zählnummer: _____

Vertragskontonummer: _____

Vertragsschluss am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift der Räumlichkeit: _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.